Kantonsamtsblatt
Fegl uffizial chantunal
Foglio ufficiale cantonale

eKAB-Nr.: 00.129.149
Stelle: Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden
Rubrik: Kantonale amtliche Publikationen / Verschiedenes
Veröffentlicht: 12.06.2025

Individuelle Prämienverbilligung (IPV) der Krankenversicherung für das Jahr 2025

Personen und Familien in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen können unter bestimmten Voraussetzungen Beiträge an die Prämien der obligatorischen Krankenpflege-Grundversicherung (KVG) beantragen.

Anspruchsberechtigte Personen
Anspruch auf Individuelle Prämienverbilligung (IPV) haben Personen, die bei einem vom Bund anerkannten Krankenversicherer die obligatorische Krankenpflege-Grundversicherung abgeschlossen haben und

a. im Kanton Graubünden Wohnsitz haben; sofern sie nicht von einem anderen Kanton für das laufende Jahr IPV beziehen;
b. eine Aufenthaltsbewilligung im Kanton Graubünden haben, die mindestens drei Monate gültig ist;
c. am 01. Januar 2025 im Ausland Wohnsitz hatten und im Laufe des Jahres aus dem Ausland in den Kanton Graubünden zugezogen sind. Die Anspruchsberechtigung beginnt ab dem Folgemonat nach dem Zeitpunkt der Wohnsitznahme;
d. Personen mit Wohnsitz in einem EG- oder EFTA-Staat, die aufgrund des Abkommens zwischen der Schweiz und der EU sowie ihren Mitgliedstaaten oder des revidierten EFTA-Abkommens der obligatorischen Krankenpflege-Grundversicherung unterstellt sind und für die gemäss Zuständigkeitsregelung des Bundes der Kanton Graubünden zuständig ist, beispielsweise Grenzgängerinnen und Grenzgänger sowie ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen.

Anmeldung
Das Anmeldeformular inklusive Wegleitung kann direkt online abgerufen und ausgefüllt oder bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde bezogen werden. Die Anmeldung reichen Sie bitte direkt bei der SVA Graubünden ein.

Anmeldung Prämienverbilligung 2025 - SVA Kanton Graubünden

© 2025 Kanton Graubünden

Meldefrist
Die Anmeldung zum Bezug der Prämienverbilligung ist während des laufenden Jahres möglich. Der Anspruch verwirkt, wenn das Gesuch für das Jahr 2025 nicht bis am **31.12.2025** eingereicht wird.

www.sva.gr.ch
Auf unserer Homepage finden Sie die wichtigsten Informationen, wie die Online-Anmeldung inklusive Wegleitung, den Online-Rechner und die gesetzlichen Grundlagen.

Mitteilung für Vorschussleistung
Personen/Familien, die für das Jahr 2025 bereits eine Mitteilung für Vorschussleistung erhalten haben, gelten als angemeldet und müssen somit für das Jahr 2025 keine Anmeldung einreichen. Mutationen oder Nachmeldungen von fehlenden Personen, wie Neugeborene, Lernende und Studenten sind umgehend zu melden. Die Meldefrist für das Jahr 2025 endet ebenfalls am 31.12.2025.

Bei Fragen sind wir, Telefon **081 257 42 10**, oder die AHV-Zweigstelle Ihrer Wohnsitzgemeinde gerne für Sie da.

www.sva.gr.ch - Ein Besuch auf unserer Homepage lohnt sich.

Sozialversicherungsanstalt
des Kantons Graubünden
AHV-Ausgleichskasse

Urs Grischott

https://www.sva.gr.ch/praemienverbilligung.html

© 2025 Kanton Graubünden